

## V. Integrieren

### 1. Persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Strafrechtswissenschaftlers

Die Einbettung seines Handelns in eine kollektive Praxis der Generierung, Selektion und Veränderung von Bedeutungen relativiert die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Strafrechtlers, bringt sie aber nicht zum Verschwinden. Im Gegenteil, gerade weil eine Praxis ihr Bestehen nur in ihren einzelnen Realisierungen hat, ist die Teilnahme an ihr, zumal wenn sie über so einschneidende Sanktionen verfügt wie die Strafrechtspflege, unter legitimationstheoretischen Gesichtspunkten niemals unschuldig. Auch, ja gerade auf der Basis der hier skizzierten praxeologischen Analyse muss die professionelle Befassung mit dem Strafrecht sowohl in ihrem Ob als auch in ihrem Wie individuell verantwortet werden<sup>353</sup>. Aus diesem Grund muss den in diesem Bereich Tätigen daran gelegen sein, die Wissensbestände des Strafrechts möglichst gut in ihr rollenübergreifendes Selbstverständnis als reflektierte Subjekte ihres Lebens zu integrieren. Je reibungsloser dem einzelnen Strafrechtlern diese Integration gelingt, desto eher wird er dazu bereit sein, zu seiner persönlichen Mitverantwortung für die strafrechtliche Entscheidungstätigkeit zu stehen. Auch diese These bedarf, wie ich annehme, der näheren Erläuterung.

### 2. Identitätsbalance als Ziel

Zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert hat sich in jenem Teil der Welt, den wir den westlichen zu nennen pflegen, ein folgenschwerer gesellschaftlicher Umbau vollzogen; Luhmann bezeichnet ihn als den

353 Müller/Christensen (Fn. 37), S. 191, 285 f.; Müller (Fn. 37), S. 77, 101, 393 f.; Neumann (Fn. 307 – Recht), S. 331; Pawlik (Fn. 31), S. 43 f. m. w. N.; Somek/Forgó (Fn. 299), S. 131 f.

Übergang von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung<sup>354</sup>. In stratifizierten Gesellschaften – Standesgesellschaften – wird die Gesellschaft als Rangordnung repräsentiert<sup>355</sup>. Die Standeszugehörigkeit wirkt hier multifunktional: Sie bündelt Vorteile bzw. Benachteiligungen in so gut wie allen Funktionsbereichen der Gesellschaft<sup>356</sup>. In der Logik funktionaler Differenzierung liegt es demgegenüber, jedem Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben Zugang zu allen Funktionen zu erschließen, soweit nicht die Funktion selbst dies ausschließt oder sinnlos macht<sup>357</sup>. Deshalb verzichtet das Gesamtsystem hier auf jede Vorgabe einer Ordnung der Beziehung zwischen den Funktionssystemen<sup>358</sup>. Foucault hat diesen Befund zugespitzt zu der Behauptung einer radikalen Diskontinuität diskursiver Ereignisse, die das Subjekt zersetzen, indem sie es in eine Vielzahl möglicher Positionen und Funktionen zerrissen<sup>359</sup>.

Dies ist jedoch eine wohl aus Lust an der steilen These geborene Überzeichnung. Zwar sind Personen Wesen von hoher Komplexität, die sich zur selben Zeit in verschiedenen Ordnungen und Rollen verstehen und orientieren können<sup>360</sup>. Dessen ungeachtet kann der Einzelne sich aber nicht darauf beschränken, mit einer „Pluralität von Visitenkarten“<sup>361</sup> zu operieren, ohne sich um die Abstimmung der diversen Rollenanforderungen zu kümmern. Dadurch würde er sich nämlich als Subjekt seiner verschiedenen Partialidentitäten unkenntlich machen. Er wäre *quelque façon nul*, ein auf den Status eines passiven Trägers seiner diversen Rollen reduziertes Individuum, und es bliebe unerklärlich, wie er dazu imstande sein kann, zwischen den divergierenden Erwartungsbündeln einigermaßen behändig hin und her zu

354 Luhmann (Fn. 336), S. 72 ff.

355 Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Bd. 2, 1997, S. 679.

356 Luhmann (Fn. 355), S. 679.

357 Luhmann (Fn. 336), S. 168.

358 Luhmann (Fn. 355), S. 746.

359 Foucault, Die Ordnung des Diskurses, 1991, S. 37 f.

360 Hampe (Fn. 22), S. 226.

361 Descombes, Die Rätsel der Identität, 2013, S. 42.

wechseln und ihre Anforderungen in der Einheit *eines* Lebens zu verbinden<sup>362</sup>.

Es ist wohlgemerkt nicht lediglich die Fähigkeit zu pragmatischer Lebensbewältigung, die hier in Rede steht, sondern diejenige zur Erfahrung existenziellen Lebenssinns. Solange die Gesellschaft dem einzelnen Menschen als geordnetes Ganzes gegenübertrat, in das er sich einzufügen hatte, konnte sein Leben zwar scheitern, weil er nicht über die von ihm verlangten Fähigkeiten verfügte; für die Frage, ob sein Leben Sinn habe, war in einer solchen Gesellschaft jedoch kein Raum vorgesehen<sup>363</sup>. Anders verhält es sich, wo die Gesellschaft als Komplexität erscheint, zu der man sich auf je individuelle Weise kontingent und selektiv zu verhalten hat<sup>364</sup>. Nun muss der Einzelne lernen, sein Handeln auf mehrere soziale Systeme zu beziehen und deren un ausgeglichenen Anforderungen in einer persönlichen Verhaltenssynthese, einer kohärenten Selbstdarstellung zu vereinen<sup>365</sup>. Er muss also eine „zwar differenzierte, auch spannungsreiche und trotzdem in sich zusammenhängende Ich-Identität“<sup>366</sup> ausbilden – nicht lediglich im Sinne eines theoretischen Konstrukts, sondern einer lebenspraktischen Realität<sup>367</sup>. Misslingt ihm diese „Integrationsanstrengung im Hinblick auf sich selbst“<sup>368</sup>, wird dies nicht nur sozial sanktioniert, sondern auch psychisch. Wer empfindet es nicht als äußerst schmerhaft, dass sein Leben keinen Zusammenhang hat oder sich nicht zu einer Einheit fügt<sup>369</sup>?

Damit soll nicht der substantialistischen Verselbständigung eines ortlos-immateriellen „wahren Selbst“ das Wort geredet werden, eines Homunculus, der jenseits der verschiedenen Partialidentitäten behei-

362 Descombes (Fn. 361), S. 45; Hampe (Fn. 22), S. 403; Seel (Fn. 51), S. 288; Seel (Fn. 22), S. 24; Taylor (Fn. 3), S. 38.

363 Taylor (Fn. 5), S. 351.

364 Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik, Bd. 3, 1989, S. 225.

365 Luhmann, Grundrechte als Institution, 3. Aufl. 1986, S. 53; ders., Ausdifferenzierung des Rechts, 1981, S. 334.

366 Höffe, Die Macht der Moral im 21. Jahrhundert, 2014, S. 128.

367 Luhmann (Fn. 364), S. 223.

368 Descombes (Fn. 361), S. 35.

369 Taylor (Fn. 5), S. 603.

matet ist und nach Art eines Dirigenten unter ihnen für Ordnung sorgt. Anknüpfend an die handlungstheoretischen Überlegungen, die ich zu Beginn meiner Ausführungen angestellt habe, wird dem einzelnen Akteur lediglich die Fähigkeit zugeschrieben – besser: zugetraut –, ein *gestuftes System* von Handlungsgründen zum Einsatz zu bringen<sup>370</sup> und innerhalb der zweiten, der Bewertungsstufe, nochmals zu unterscheiden zwischen der Orientierung an einzelnen Rollengeboten und der Ausrichtung an einer rollenübergreifenden Kohärenzanforderung. „Hinter jedem Wollen steht ein Wollen höherer Stufe, hinter jeder Wahl eine Selbstwahl.“<sup>371</sup> Dieses Selbst aber ist das konkrete Ich, das sein einzelnes Wollen dem allgemeinen „Richtungssinn“ entsprechend auszurichten hat, der durch seine Selbstwahl vorgezeichnet worden ist<sup>372</sup>.

Auch die Rede von der „Selbstwahl“ bitte ich nicht misszuverstehen. Ich bin weit davon entfernt, dem Gedanken einer vorbildlosen, aus der Tiefe des je eigenen So-Seins geschöpften Selbsterfindung das Wort zu reden. Alles Wissen, auch das vermeintlich privateste, ist sozial verfasst<sup>373</sup>; die Selbstermächtigung des Vernunftsubjekts zur letztgültigen Instanz des Sinnhaften ist angesichts der „Wirklichkeit eines geschichtlichen gesellschaftlichen Apriori“<sup>374</sup> eine „aufklärerische Illusion“<sup>375</sup>. Bei dem, was sich ihm als Selbstwahl darstellt, schöpft der Einzelne vielmehr weitestgehend aus gegebenen sozialen Beständen, die er aufgreift und sich anverwandelt<sup>376</sup>. Seine Unverwechselbarkeit erreicht er „nicht in der Abweichung, sondern in der Aneignung und Nuancierung dessen, was ihm mit allen gemeinsam ist“<sup>377</sup>.

Ebenso wenig möchte ich suggerieren, das Selbstbild sei eine Entität von gesetzesähnlicher Struktur, die der Einzelne an einem bestimmten Punkt seines Lebens fix und fertig ausbrütet, um sie von die-

370 Oben S. 8.

371 Honnefelder (Fn. 3), S. 26.

372 Honnefelder (Fn. 3), S. 53.

373 Oben S. 66 f.

374 Luckmann (Fn. 20), S. 161.

375 Vesting (Fn. 331), S. 76.

376 Vgl. nur Luckmann (Fn. 20), S. 98 f.

377 Ritter (Fn. 154), S. 34.

sem Moment an auf künftige Handlungsentscheidungen und -beurteilungen anzuwenden. Wo es um Fragen der persönlichen Identitätsbildung und -bewahrung geht, ist das positivistische Subsumtionsmodell noch stärker deplaciert als im juristischen Kontext<sup>378</sup>. „Wie kann man sich selbst kennen lernen? Durch Betrachtungen niemals, wohl aber durch Handeln.“<sup>379</sup> Erst meine Taten belehren mich und andere darüber, wer ich in Wahrheit sein will. Die „Lorbeeren des bloßen Wollens“ dagegen „sind trockene Blätter, die niemals gegrünt haben“<sup>380</sup>. Im Verlaufe seiner Konkretisierung und Bewährung in den einzelnen Handlungen nimmt ein Selbstbild seine – stets nur vorläufige, der Revision und Modifikation zugängliche – Gestalt an<sup>381</sup>. Die Selbstwahl ist insofern kein singulärer Akt, sondern ein mit der alltäglichen Lebenspraxis mitlaufender Prozess – vage, veränderlich, als Voraussetzung personaler Identität aber trotzdem unentbehrlich.

Der Philosoph und Soziologe Georg Simmel hat den Konflikt zwischen den vielfältigen, nicht aufeinander abgestimmten Rollenerwartungen moderner Menschen und ihrem Bedürfnis nach vereinheitlichender Sinngebung bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts analysiert. Er begreift dieses Bedürfnis als Ausprägung eines Zustandes, den er in Anlehnung an den Pantheismus, der die einheitliche Totalität des Seins in jedem seinem Bestandteile zu sehen meint, als „Panbiotismus“ bezeichnet<sup>382</sup>. Simmel ist sich zwar darüber im Klaren, dass das Leben nur in dem Moment der Gegenwart Wirklichkeit besitzt. Er erinnert aber daran, dass „dieser Moment nichts Punktuelles [...], sondern in absoluter Kontinuität mit allen anderen verbunden“ ist<sup>383</sup>. Dies habe zur Folge, dass „jeder Lebensaugenblick, jedes Sich-Verhalten und Handeln das ganze Leben“ sei<sup>384</sup>. „Mögen die Äußerlichkeiten unseres Verhaltens relativ scharfe Grenzen gegeneinander zeigen, in-

378 Dazu oben S. 59 ff.

379 Goethe (Fn. 276), S. 93.

380 Hegel (Fn. 58), § 124 Z (S. 236).

381 Honnefelder (Fn. 3), S. 82 f.

382 Simmel, Das individuelle Gesetz, 1987, S. 209.

383 Simmel (Fn. 382), S. 207.

384 Simmel (Fn. 382), S. 207.

nerlich ist das Leben doch nicht aus einer Lüge, dann einem mutigen Entschlüsse, dann einer Ausschweifung, dann einer Wohltätigkeit usw. zusammengesetzt, sondern es ist ein stetiges Gleiten, in dem jeder Augenblick das sich fortwährend gestaltende, umgestaltende Ganze darstellt, kein Teil scharfe Grenzen gegen den andern besitzt und ein jeder nur innerhalb jenes Ganzen und von ihm aus gesehen, seinen Sinn zeigt.“<sup>385</sup>

Dieser Sinn aber ist – so Simmel weiter – das Ergebnis einer kontinuierlichen Integrationsleistung. Weil der Mensch sich „als Zentrum [fühlt], das all seine Lebensinhalte harmonisch und gemäß der Logik der Persönlichkeit um sich herum ordnet“<sup>386</sup>, sei er auf einen Zustand der *Kultiviertheit* angelegt. Wir seien „noch nicht kultiviert, wenn wir dieses oder jenes einzelne Wissen oder Können in uns ausgebildet haben; sondern erst dann, wenn all solches der zwar daran gebundenen, aber damit nicht zusammenfallenden Entwicklung jener seelischen Zentralität dient“<sup>387</sup>. Terminologisch sind die Ausführungen Simmels zwar in dem idealistischen Neuhumanismus verankert, der in Schillers berühmter Antrittsvorlesung seinen exemplarischen Ausdruck gefunden hat<sup>388</sup>. In der Sache aber bezeichnen sie eine Aufgabe von unverminderter Aktualität. In dem Münchener Philosophen Dieter Henrich hat sie jüngst einen beredten Anwalt gefunden. Simmels Zustand der Kultivertheit kehrt bei Henrich unter dem Begriff der „Identitätsbalance“<sup>389</sup> zurück. Diese gehe „auf nichts anderes aus als auf die Stabilität des Subjektseins in Beziehung auf alle Dimensionen des Lebens und des Mitseins der Person in der Welt, in der sie positioniert ist“<sup>390</sup>. Wie die Person handelt und wie sie sich in ihrem Handeln versteht, ist Henrich zufolge „aus diesem Prozess der Suche nach einer inneren

385 Simmel (Fn. 382), S. 188.

386 Simmel (Fn. 382), S. 136.

387 Simmel (Fn. 382), S. 118.

388 Vgl. Schiller, in: ders., Sämtliche Werke, hrsg. von Fricke/Göpfert, 6. Aufl. 1980, Bd. IV, S. 753.

389 Henrich (Fn. 265), S. 221.

390 Henrich (Fn. 265), S. 217.

Balance in den Weisen ihres Mitseins nicht weniger bestimmt als von den Zielen, denen sie in der Wahrnehmung ihrer Rollen nachgeht“<sup>391</sup>.

Dem Ziel einer Identitätsbalance vermag nur nahezukommen, wer sich darum bemüht, in seinem Urteilen und Handeln die einzelnen von ihm anerkannten Wertüberzeugungen zu einem stimmigen Ganzen zu integrieren<sup>392</sup>. Mit besonderem Nachdruck hat der amerikanische Rechtsphilosoph Ronald Dworkin ein solches Bemühen eingefordert. „Unsere Ansichten sind zunächst unzureichend ausgearbeitet, gegeneinander abgeschottet, abstrakt und darum porös. Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, müssen wir die uns auf den ersten Blick am attraktivsten und natürlichsten erscheinenden Überzeugungen mit kritischem Blick interpretieren und spezifischere Auffassungen entwickeln, die möglichst viel Integrität und Authentizität erlauben. Soweit möglich, müssen wir dabei stets alle anderen Überzeugungen und auch die uns als intuitiv richtig erscheinende Lebensweise mitbeachten.“<sup>393</sup> Das Modell der Identitätsbalance ergänzt deshalb den von mir an früherer Stelle erläuterten *ontologischen Holismus*<sup>394</sup> durch einen *existenziellen* und, davon abgeleitet, einen *pflichtentheoretischen Holismus*, dem zufolge jede einzelne Verpflichtung durch ihre Beziehung zu allen anderen möglichen Verpflichtungen vermittelt ist<sup>395</sup>.

Allerdings sieht Dworkin selbst, dass es dem einzelnen Menschen vermutlich nie gelingen wird, dieser Integrationsaufgabe vollkommen gerecht zu werden<sup>396</sup>. Auch die konsequenteste Philosophie kann nämlich den Umstand nicht ignorieren, dass die menschlichen Lebensformen nach einer Feststellung des Zürcher Philosophen Michael Hampe nicht *inferentiell* organisiert sind, sondern eher *Landschaften* als *Theorien* gleichen<sup>397</sup>. Allerdings ist die Strafrechtspflege nicht ir-

391 Henrich (Fn. 265), S. 222.

392 Näher Brandom (Fn. 43), S. 27 ff., 44 ff., 152 ff.; Dworkin, Gerechtigkeit für Igel, 2012, S. 174 ff.; Nida-Rümelin (Fn. 4), S. 48.

393 Dworkin (Fn. 392), S. 187.

394 Oben S. 14.

395 Brandom (Fn. 43), S. 154 f.; Taylor (Fn. 5), S. 49 f.

396 Dworkin (Fn. 392), S. 188.

397 Hampe (Fn. 22), S. 149. – In diesem Sinne auch Geuss (Fn. 104), S. 13 f.; Luckmann (Fn. 20), S. 68 ff.; Seel (Fn. 51), S. 95.

gendeine Lebensform. Zum einen bildet sie einen jener auch von Hampe anerkannten Ausnahmefälle, deren intellektuelle Topographie tatsächlich in der Form einer Theorie organisiert ist<sup>398</sup>. Zum anderen kommt der Mitwirkung an der Strafrechtspflege eine hervorgehobene Stellung innerhalb der Gesamtidentität des einzelnen Akteurs zu. Weil seine Handlungen nicht folgenlos bleiben, sondern der Entscheidung über die Ausübung staatlichen Strafzwangs zugrunde gelegt werden oder (im Fall des akademischen Strafrechtswissenschaftlers) doch jedenfalls zugrunde gelegt werden sollen und auf diese Weise an der Perpetuierung des Gesamtsystems mitwirken, trifft ihn eine Verantwortung, die weit über diejenige des gewöhnlichen Geisteswissenschaftlers hinausgeht<sup>399</sup>. Das Bemühen um die Herstellung einer Identitätsbalance hier dennoch für überflüssig zu erklären würde bedeuten, einer Haltung der Verantwortungslosigkeit das Wort zu reden.

### *3. Integre Lebensführung als Proto-Sollen*

Das „Muss“, von dem vorstehend wiederholt die Rede war, ist bislang in einer wichtigen Hinsicht unterbestimmt geblieben: Äußert sich in ihm lediglich eine Klugheitspflicht zur Beförderung des (in einem weiten Sinn verstandenen) individuellen Wohlbefindens oder darüber hinaus sogar eine vollgültige ethische Verpflichtung – Ethik verstanden als die Lehre von der richtigen Lebensführung<sup>400</sup>? Mit dem *Mainstream* der heutigen praktischen Philosophie, der sogenannten Pflichten gegen sich selbst ablehnend gegenübersteht, ist nur die erste Deutung kompatibel. Dworkin plädiert demgegenüber für die zweite Lesart.

Im Unterschied zu zahlreichen anderen zeitgenössischen Philosophen, die sich um einen direkten Zugriff auf den neuzeitlichen Leitwert der Freiheit bemühen<sup>401</sup>, legt Dworkin seinem letzten großen

398 Vgl. Hampe (Fn. 22), S. 234.

399 Pawlik (Fn. 31), S. 43 f.

400 Diesen Ethikbegriff übernehme ich von Dworkin (Fn. 392), S. 33.

401 Exemplarisch Honneth, Das Recht der Freiheit, 2011, S. 36 ff.

Werk *Gerechtigkeit für Igel* das „griechische Ideal“ einer gelungenen, durch das Bemühen um Integrität geprägten Lebensführung zugrunde<sup>402</sup>. In Dworkins Worten müssen wir unser Leben „als eine kohärente Erzählung oder einen harmonischen Stil verstehen, zu der oder dem wir stehen können“<sup>403</sup>. Dieses Bemühen ist Dworkin so wichtig, dass er es zum Gegenstand einer ethischen Verpflichtung erhebt<sup>404</sup>. Zu Recht weist er darauf hin, dass ohne die Annahme einer solchen Pflicht gegen uns selbst die Grundkategorie unseres praktischen Selbstverhältnisses, die Selbstachtung, auf tönernen Füßen stünde<sup>405</sup>. Dafür, dass ich mir selbst eine Annehmlichkeit erwiesen habe, kann ich mich vielleicht mögen, aber nicht achten. Selbstachtung kann ich mir nur entgegenbringen, wenn ich die Antwort, die ich in meinem Handeln auf die Frage „Wer will ich sein?“ gegeben habe, als gut und vernünftig anerkennen kann<sup>406</sup>, wenn ich in meinem Leben also etwas Allgemeines widergespiegelt finde – so schwach der dadurch hervorgerufene Schein auch sein mag. Mit der Forderung nach einer integren Lebensführung, einer Identitätsbalance ist daher die im wörtlichen Sinne grundlegende aller Pflichten, in den Worten des Tübinger Philosophen Otfried Höffe: das „Proto-Sollen“<sup>407</sup> schlechthin bezeichnet. Auf dieser Pflicht ruht der Bau der gesamten praktischen Philosophie – und damit auch der einer philosophisch reflektierten Strafrechtswissenschaft.

#### 4. Strafrechtswissenschaft zwischen Selbstverkapselung und Integrationsbedürfnis

Selbstverständlich möchte ich damit nicht einer umfassenden Moralisierung bzw. Politisierung des Strafrechts das Wort reden. Zu den

402 Dworkin (Fn. 392), S. 43.

403 Dworkin (Fn. 392), S. 346.

404 Dworkin (Fn. 392), S. 331.

405 Dworkin (Fn. 392), S. 345.

406 Taylor (Fn. 5), S. 402 f.

407 Höffe, Kritik der Freiheit, 2015, S. 356.

wichtigsten Tugenden des Juristen gehört die bereits von Max Weber beschworene „sittliche Disziplin und Selbstverleugnung“, die sich darin äußert, auch normative Vorgaben, die ihm falsch erscheinen, so durchzuführen, als ob sie seiner eigenen Überzeugung entsprächen<sup>408</sup>. Zu Recht bezeichnet Möllers es deshalb als eine der Pointen jeder modernen Rechtsordnung, sich gegenüber zu grundsätzlich geführten philosophischen Fragestellungen durch Verfahrensregeln und Organisationsstrukturen zu immunisieren<sup>409</sup>; auch Dworkin gesteht den Gesichtspunkten politischer Autorität und justizieller Verlässlichkeit ein hohes Gewicht zu<sup>410</sup>.

Ebenso wie im vorigen Abschnitt geht es mir auch hier lediglich darum, die Mängel eines naiv-positivistischen Verständnisses der strafrechtlichen Tätigkeit aufzudecken. Die positivistische Behauptung einer strikten Trennbarkeit rechtlicher und moralischer Aussagen ist meines Erachtens nicht weniger verfehlt als die vom positivistischen Subsumtionsmodell vorausgesetzte Existenz gebrauchsunabhängiger Sprachregeln<sup>411</sup>. Da die professionellen Strafrechtsanwender nicht nur Juristen, sondern, wie es bei Binding heißt, sozusagen auch Menschen sind<sup>412</sup> und als solche um die Herstellung einer Identitätsbalance bemüht sein müssen, weist der Bereich praktischen Begründens keine schroffen Diskontinuitäten, sondern, mit Dworkin gesprochen, eine „baumartige Struktur“ auf<sup>413</sup>. Eine angemessene Konzeption des Strafrechts lässt sich daher nicht durch seine Abschottung von der weltanschaulichen und politischen Kultur seiner sozialen Umwelt, sondern im Gegenteil nur dadurch erreichen, dass die Strafrechtler die bestmögliche Rechtfertigung ihrer Begründungs- und Bewertungspraktiken im Rahmen dieses umfassenderen Netzwerks sozialer und

408 Max Weber, Gesammelte Politische Schriften, 4. Aufl. 1980, S. 524 f.

409 Möllers (Fn. 34), S. 39; ebenso Neumann (Fn. 307 – Recht), S. 277.

410 Dworkin (Fn. 392), S. 695. – Dies wird vernachlässigt in Möllers' Dworkin-Kritik (Möllers [Fn. 34], S. 298 ff.).

411 Im Ergebnis wie hier Somek/Forgó (Fn. 299), S. 104 ff.

412 Vgl. Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Bd. 1, 1915, S. 4.

413 Dworkin (Fn. 392), S. 20, 685.

politischer Maßstäbe zu finden versuchen<sup>414</sup>. In diesem (und nur in diesem) Sinne lässt sich das Recht als „eine (im Rechtsstaat gesteigerte und charakteristisch artikulierte) Sonderform von Politik“ beschreiben<sup>415</sup>.

Angesichts dieses Zusammenhangs ist es nicht nur unvermeidlich, sondern legitim, dass das Strafrecht nicht lediglich an einzelnen Stellen – vorzugsweise bei der Aufarbeitung politischer Desaster und der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe – über den Fundus des positiven Rechtsstoffes und die etablierten Regeln seiner Auslegung hinausgreift. Indem es sich darum bemüht, die Gedankengänge der partikularen Wissenschaftsdisziplin Strafrechtsdogmatik an ein umfassender angelegtes Verständnis der menschlichen Lebenswirklichkeit anzudocken, ist es vielmehr von vornherein durch die Einnahme einer jenes Material transzendierenden Perspektive *definiert*. Die rechtspositivistische Trennungsthese, der zufolge Recht und Moral vollkommen unabhängig voneinander sind, wird damit gleichsam von innen her aufgesprengt.

Die Strafrechtswissenschaft bewegt sich deshalb in einem Spannungsverhältnis zwischen disziplinärer Selbstverkapselung und überschießendem Integrationsbedürfnis, erwachsen aus dem Konflikt der beiden gesellschaftlichen Großtendenzen von Professionalisierung auf der einen und Individualisierung auf der anderen Seite. Im dogmatischen Alltagsgeschäft wird und soll diese Spannung zwar in der Regel unbemerkt bleiben<sup>416</sup>. Die Hartnäckigkeit, mit der stets auf Neue um die Grundfragen des Strafrechts – die Leitkategorien der Allgemeinen Verbrechenslehre und die Legitimation von Strafe – gestritten wird, lässt sich meines Erachtens aber nur durch das Bestreben der Beteiligten erklären, die Wertungen und Argumentationsfiguren des Strafrechts in das bestmögliche, überzeugendste Verhältnis zu weiter ausgreifenden Konzeptionen der Weltdeutung und Lebensorientierung zu

414 Dworkin (Fn. 392), S. 684.

415 Müller/Christensen (Fn. 37), S. 45.

416 Fish (Fn. 97), S. 272 f.; Somek/Forgó (Fn. 299), S. 22 ff., 148 ff.

setzen<sup>417</sup>. Eben dies ist es, was ich vorstehend als Bedürfnis nach einer Identitätsbalance bezeichnet habe.

417 Näher *Pawlak*, GA 2014, 373 ff.